

### **1. Vermerk:**

#### **Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90, Die Grünen, vom 11.05.2020 zur Covid-19-Problematik in fleischverarbeitenden Betrieben und Testkapazitäten/Testquote**

- 1. In Bad Bentheim ist mit der Firma Trinity Meat der größte fleischverarbeitende Betrieb in Bentheim oder gar der Grafschaft ansässig. Wird die Belegschaft dieses Unternehmens und/oder auch weiterer fleischverarbeitender Betriebe in der Grafschaft auf Covid 19 untersucht? Hat das Gesundheitsamt eine Strategie im Hinblick auf diese Betriebe oder wird es kurzfristig eine Strategie geben?**

Antwort:

Mit Schreiben vom 11.05.2020 zu Werksvertragsarbeitenden in niedersächsischen Schlachthöfen forderte das Land Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover auf, die örtlichen Schlachtbetriebe zum Zweck der Testung von Werkvertragsarbeitenden zu melden. Bei der Firma Trinity Meat handelt es sich nicht um einen Schlachtbetrieb. Weitere Schlachtbetriebe sind im Landkreis Grafschaft Bentheim nicht ansässig. Insofern meldete der Landkreis Grafschaft Bentheim Fehlanzeige. Mit Schreiben vom 18.05.2020 sowie 19.05.2020 konkretisierte das Land Niedersachsen seine Anweisung insofern, dass es klar stellte, dass sich die Anweisung nur auf Werkvertragsarbeitende in Schlacht- und Zerlegebetrieben und nicht auf andere Mitarbeiter in den Betrieben bezog. Getestet werden sollte demnach das gesamte im Betrieb beschäftigte Personal (kein Verwaltungspersonal) von Schlacht- und Zerlegebetrieben, sofern im Betrieb ganz oder teilweise eine Personalgestaltung über Subunternehmen erfolgt.

Das Gesundheitsamt hat bereits mit Schreiben vom 11.05.2020 Daten der bekannten fleischverarbeitenden Unternehmen bei den Unternehmen selbst erhoben. Seitens der Firma Trinity Meat wurde angegeben, dass keine Subunternehmen zur Personalgestaltung eingebunden sind. Die Unterzeichnende klärte im Telefonat vom 20.05.2020 mit Frau Jana Heckötter im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, ob im Falle dieser Konstellation seitens des Landes eine Testung angestrebt sei. Frau Heckötter teilte mit, dass in dieser Fallkonstellation durch den Landkreis nichts weiter zu unternehmen sei. Die Absicht des Landes Niedersachsen bezöge sich zunächst ausschließlich auf Schlacht- und Zerlegebetriebe mit Personalgestaltung durch Subunternehmen. Eine Testung der Beschäftigten ist daher aktuell nicht vorzunehmen.

- 2. Es ist aus der Vergangenheit bekannt, dass die Mitarbeiter des vorgenannten Betriebes und anderer in Sammelunterkünften untergebracht sind. Hat der Landkreis aufgrund der Covid 19 Pandemie Maßnahmen ergriffen, um Mehrbettzimmer in solchen Unterkünften noch einmal explizit zu untersagen und diese Unternehmen kontaktiert?**

Antwort:

Die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08.05.2020 regelt in §10 Abs. III S. 1 – 3 Folgendes:

„1 Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. 2 Die Unternehmen und landwirtschaftli-

chen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. 3Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. 4Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. 5Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.“

Ziel der Verordnung ist die Sicherstellung der Einhaltung von Hygieneregeln und Maßnahmen zur Verhinderung der Ansteckung mit Coronaviren (SARS-COV2) in den Betrieben sowie in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften. Auf Grundlage dieser Verordnung stellten sich in Bezug auf die lebensmittelverarbeitenden Betriebe im Landkreis Graftschafft Bentheim aus Sicht der Verwaltung die folgenden Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass die in dem Betrieb beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und dass diese verstanden werden?
2. Wie wird die Einhaltung der Hygieneregeln überprüft?
3. Hängen die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen in allen Unterkünften gut sichtbar für alle Bewohnerinnen und Bewohner aus?
4. Erfolgt die Unterbringung in den betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften nach Möglichkeit in Einzelzimmern?
5. Wie wird sichergestellt, dass Küche und Bad so zu nutzen sind, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist?

Am 11.05.2020 wurden die bekannten fleischverarbeitende Betriebe am angeschrieben und zur Rückmeldung zu den o.a. Fragen aufgefordert.

Die angeschriebenen Unternehmen übersandten daraufhin ihre Hygienekonzepte und nahmen zu den aufgeworfenen Fragen Stellung. Die Inhalte der Befragung wurden durch das Gesundheitsamt überprüft und mit dem Ergebnis bewertet, dass die Unterbringungen der angeschriebenen Firmen keinen Anlass zu einer Überprüfung bieten.

### **3. Testkapazitäten**

- a) Die Kreistagsmitglieder und die Bevölkerung werden dankenswerterweise täglich über die Zahlen der aktuellen positiven getesteten Covid 19-Erkrankten und Genesenen informiert. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Angabe der Anzahl der durchgeführten Tests. Eine Bewertung von Infizierten-Zahlen kann soweit wir wissen sinnvollerweise nur in Relation mit den durchgeführten Tests stattfinden. Wir bitten um Aufklärung.**
- b) Reichen die Testkapazitäten aus?**
- c) Wie sind inzwischen die Kriterien dafür, dass eine Person getestet wird?**

Antwort:

- a) Tests werden nicht ausschließlich durch das Gesundheitsamt durchgeführt, sondern in erheblichem Ausmaß ebenso durch niedergelassene Hausärzte und auch die EU-REGIO-KLINIK. Eine Meldepflicht besteht für die untersuchenden Labore lediglich für positive Testergebnisse. Daher kann über die Anzahl der durchgeführten Tests keine Angabe gemacht werden.
- b) Das Gesundheitsamt steht in engem Austausch mit dem Labor Nord-West, das mit der Durchführung der Testverfahren durch das Gesundheitsamt beauftragt wird. Die vorgehaltenen Testkapazitäten sind ausreichend. Die Testergebnisse liegen jeweils am Folgetag vor. Diese kurze Zeitspanne ermöglicht ein schnelles Reagieren auf das Testergebnis.

- c) Das Gesundheitsamt führt in Abstimmung mit den Vorsitzenden des Ärztevereins und des Grafschafter Ärztenetzes Testverfahren entsprechend der Empfehlung des rki durch. Aktuell werden Tests beim Auftreten von typischen Symptomen einer Covid 19-Erkrankung durchgeführt. Ein nachgewiesener Kontakt zu einer infizierten Person stellt keine Voraussetzung mehr dar. Im Falle eines Ausbruchs in einer Pflegeeinrichtung werden Tests auch ohne Symptomatik beim Pflegepersonal und Bewohnern durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde ein Verfahren mit den niedergelassenen Hausärzten und den Pflegeeinrichtungen vereinbart und im Gesundheitsamt eine Task Force Pflege mit einer 24-stündigen Rufbereitschaft eingerichtet, die kurzfristig tätig wird. Dieses Vorgehen hat sich in den letzten Wochen bewährt.